

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule 21		
Ggf. Standort	Buxtehude		
Studiengang	<i>Ingenieurwesen Mechatronik DUAL¹</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☒	Kooperation § 19 MRVO ☒
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.09.2009		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	25	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	01.09.2014 – 31.08.2020		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	30.07.2021

¹ Der Studiengang trägt bisher den Titel „Mechatronik DUAL“. Die Umbenennung erfolgt im Rahmen der mit diesem Bericht bewerteten Akkreditierung; Im Rahmen der Historiendarstellung des Studiengangs findet sich daher der bisher gültige Titel; im Selbstbericht sowie in den zukünftig geltenden Dokumenten (z.B. Prüfungsordnung) wird bereits der fortan gültige Titel verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	5
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	7
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	7
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	22
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	22
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	23
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29
Zurück zum Gutachten	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7): Im Modulhandbuch sind die geforderten Angaben „Verwendbarkeit des Moduls“, „Häufigkeit des Angebots des Moduls“ sowie „Dauer des Moduls“ zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Formulierungen der Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und im Diploma Supplement) müssen überarbeitet und präzisiert werden. Vor allem ist die Beschreibung der Methodenqualifizierung (z. B. Design of Experiment und methodische Konstruktion) derzeit nicht ausreichend beschrieben. Die Kompetenzen im Bereich der Kunststofftechnik sind ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt. Weiters berücksichtigen die Qualifikationsziele bisher nicht die Dimension „Persönlichkeitsbildung“, also die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent(inn)en.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Der zu akkreditierende Studiengang wird vom Fachbereich Technik der Hochschule 21 angeboten. Neben diesem gibt es noch die beiden Fachbereiche Bauwesen und Gesundheit. Die Hochschule bietet derzeit ausschließlich duale Studienprogramme an und hat sich in ihrem Profil komplett auf diese Studienform ausgerichtet.

Der Studiengang umfasst 210 ECTS-Punkte, welche innerhalb von 7 Semestern Vollzeitstudium erworben werden. Für die Durchführung des dualen Studiums wird der Betrieb, innerhalb dessen die Studierenden berufstätig sein müssen, als zweiter Lernort neben dem Lernort Hochschule genutzt. Die Verknüpfung der beiden Lernorte führt dazu, dass Studierende die in der Theoriephase erworbenen Inhalte in ihr Praxisumfeld einbringen und gleichzeitig Praxisbezüge aus ihrem Berufsumfeld in die Theoriephasen mit einbringen. Hieraus resultiert eine wissenschaftlich fundierte praxisorientierte Ausbildung.

Der Studiengang zielt darauf ab, Studierende dazu zu befähigen, mechatronische Systeme zu bewerten und zu entwickeln. Hierbei sollen sie die technische Machbarkeit im Fokus behalten. Hierfür werden Grundlagen aus dem Maschinenbau, der Elektrotechnik und der Informatik kombiniert. Die Studierenden werden hierbei auf die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams vorbereitet. Im Rahmen des Studiums wählen die Studierenden einen der beiden Vertiefungsrichtungen „Produktions- und Automatisierungstechnik“ und „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ und erhalten so die Möglichkeit, die Inhalte ihres Studiums ihren individuellen Erwartungen entsprechend anzupassen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe kommt insgesamt zu dem Eindruck, dass der Studiengang sich in einem ausgereiften seit Jahren gut eingeschwungenen Zustand befindet. Hierbei wurde er über die Zeit zielgerichtet weiterentwickelt und auf dem fachlich aktuellen Stand gehalten. Auch im aktuellen Akkreditierungszyklus wurde er weiterentwickelt, vor allem mit Anpassung des Schwerpunktes auf die „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“. Dieser liegt eine Kooperation mit der Airbus Operations GmbH zugrunde. Durch diese wird es der Hochschule ermöglicht, die Laborausstattung von Airbus für die Durchführung des Studiengangs zu nutzen, was eine sehr starke Erweiterung der hochschulischen Labor-/Ressourcenausstattung bedeutet und eine gute Basis für die Ausbildung der Studierenden darstellen wird.

Überzeugen konnte die Gutachtergruppe auch die sehr studierendenorientierte Einstellung der Kolleg(inn)en der Hochschule. Diese sind erkennbar sehr darum bemüht, den Studierenden ein gutes Studium zu ermöglichen – sowohl institutionalisiert und darüber hinaus bei gesonderten Anliegen auf individueller Basis. Als positiv erachtet die Gutachtergruppe auch das Zusammenwirken zwischen Hochschule und den Praxispartnern. Die Partnerschaften werden vertraglich vereinbar und sind erkennbar mit Leben gefüllt. Sie stellen somit gute Rahmenbedingungen für das duale Studium dar.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des dualen Bachelorstudiengangs beträgt laut § 5 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) 7 Semester und umfasst 210 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet. Durch § 7 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Studiums insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden.

Es handelt sich um einen dualen praxisintegrierenden Studiengang. Auf die besonderen Erfordernisse dieser Konzeption wird in den Kapiteln dieses Berichts unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums eingegangen.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 13 der o.g. Prüfungsordnung regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut Absatz 1 des § 13 soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen schriftlichen/rechnerischen und einen mündlichen/praktischen Teil.“

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)“ vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zum Abschluss „Bachelor of Engineering“. Der Studiengang ist der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist. Es wird für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben. Beide Aspekte gehen aus Paragraph 4 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) hervor.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in deutscher Sprache wurde dem Selbstbericht beigelegt. Dies wird durch § 24 (3) der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Im Rahmen der Modularisierung erstrecken sich einige Module (z.B. TEM, TEZ, PUB, IEL) auf zwei aufeinanderfolgende Semester. Das Modul QRN erstreckt sich sogar vom 5. bis ins 7. Semester. Die Module schließen in aller Regel mit einer einzigen Prüfungsleistung ab.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen zur Modulteilnahme, die behandelten Inhalte sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit in Präsenz- und Selbststudium.

Bisher nicht enthalten sind die Verwendbarkeit der jeweiligen Module (also in welchen Studiengängen diese eingesetzt werden), die Häufigkeit des Angebots der Module und die Dauer der Module.

Das Diploma Supplement sieht unter 4.4 die Vergabe von relativen Noten gemäß dem ECTS-Notensystem vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Im Modulhandbuch sind die geforderten Angaben „Verwendbarkeit des Moduls“, „Häufigkeit des Angebots des Moduls“ sowie „Dauer des Moduls“ zu ergänzen.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. ECTS-Punkte werden vergeben, sobald die in der Anlage 2 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) vorgesehenen Leistungen erbracht werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 7 (2) der o.g. Ordnung mit 27,5 Stunden pro ECTS-Punkt berechnet.

Der Studiengang sieht mit Ausnahmen der Semester 4 (29 ECTS-Punkte) und 6 (31 ECTS-Punkte) in jedem Semester den Erwerb von 30 ECTS-Punkten vor. Die Abweichung in den beiden genannten Semestern ist minimal und nicht zu beanstanden.

Der Bearbeitungsumfang für die „Bachelorarbeit“ inklusive Kolloquium beträgt 12 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Unter § 17 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. U.a. ist dort festgeschrieben, dass sowohl Leistungen, welche an anderen Hochschulen als auch außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt werden. Unter § 17 Absatz 6 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)“ ist geregelt, dass außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Umfang von maximal 50% der Studienleistungen anerkennbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu reakkreditierenden Studiengang handelt es sich um einen dualen und praxisintegrierenden Studiengang, für dessen Durchführung die Hochschule mit 170 Partnerunternehmen kooperiert, welche ihre Mitarbeiter(innen) in den dualen Studiengang entsenden. Die Kooperationen sind explizit vertraglich nicht festgeschrieben. Sie entstehen über die vertragliche Bindung zwischen Unternehmen und Mitarbeiter(in)/Student(in) sowie Mitarbeiter(in)/Student(in) und Hochschule.

Die Hochschule nutzt zudem Labore an unterschiedlichen Einrichtungen (z.B. mit dem Industriepartner Airbus Operations GmbH sowie berufsbildenden Schulen) zur Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltungen und den notwendigen Laboren. Hierfür enthält der Anlagenband zum Selbstbericht ebenfalls die geschlossenen Kooperationsverträge.

Der Mehrwert der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wurde im Rahmen des dualen Studienprogramms nachvollziehbar dargelegt. Durch die Kooperationen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten sinnhaften Verschränkung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb durchzuführen. Durch diese Verschränkung wird es ihnen ermöglicht, die erworbenen theoretischen Inhalte im Praxisumfeld einzusetzen und zu erproben und zugleich Themenstellungen aus dem Praxisumfeld in die theoretischen Lehrelemente zu bringen, um diesen einen praktischen Bezug zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm.
Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Gespräche wurde der Schwerpunkt auf die Aspekte der inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs und auf die sächliche Ausstattung des Studiengangs gelegt. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde der Kunststofftechnik ein höheres Gewicht und eine neue inhaltliche Ausrichtung gegeben. Diese wurde vor Ort ausführlich diskutiert. Besonders im Zusammenhang mit dieser neuen Ausrichtung wurde die Angemessenheit der personellen und sächlichen Ausstattung – vor allem Labore – besprochen und hierbei die Kooperation mit der Airbus Operations GmbH thematisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs unter § 2 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) wie folgt beschrieben:

„Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Unternehmen der Berufspraxis eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis erkennen und berücksichtigen.“

Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig ihr künftiges Wirkungsfeld kennenlernen, mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damit die komplexen Zusammenhänge des Ingenieurwesens verstehen lernen. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels nachzuweisender Leistungen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind.

Ausführliche Beschreibungen der Qualifikationsziele des Studiengangs werden hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gemacht. Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.“

Präzisiert werden die Qualifikationsziele im Diploma Supplement unter Abschnitt 4.2 („Lernergebnisse des Studiengangs“):

„Das Studium vermittelt ein breit gefächertes Grundlagenwissen mit Schwerpunkten im Maschinenbau, Elektrotechnik, Optik und Informatik. Dies beinhaltet Analyse, Entwurf, Konstruktion und Projektmanagement von mechatronischen Systemen. Diese umfassen ein breites Spektrum vom Fahrzeug über Flugzeugbau, Energieversorgungssystemen bis hin zu informationstechnischen Produkten sowie Werkzeugmaschinen, Fertigungsverfahren und -prozessen.

Das praxisintegrierende siebensemestrige bzw. 3 ½ jährige duale Studium an der Hochschule und im ausgewählten Praxispartner-Betrieb schafft die tragfähige Basis für vielfältige berufliche Aufgaben.

Studierende dieses anwendungsorientierten Bachelor-Studiengangs erhalten das Rüstzeug für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit, zum Beispiel als Projektleiter und Entwickler. Ebenso werden Schlüsselqualifikationen vermittelt. Das Studium vermittelt ferner Kompetenzen zur Übernahme von Managementaufgaben, zur Führung von Mitarbeitern und zur Gründung von Unternehmen.“ (ebda.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Online-Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs derzeit jedoch nicht vollständig angemessen wider. Sie müssen überarbeitet und präzisiert werden. Vor allem ist die Beschreibung der Methodenqualifizierung (z. B. Design of Experiment und methodische Konstruktion) derzeit nicht ausreichend beschrieben. Die Kompetenzen im Bereich der Kunststofftechnik sind ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt. Weiter berücksichtigen die Qualifikationsziele bisher nicht die Dimension „Persönlichkeitsbildung“, also die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent(inn)en. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, über diese Punkte hinausgehend zusammen mit der Überarbeitung der Qualifikationsziele auch eine Kompetenzmatrix zu erstellen, mittels welcher sie transparent macht, welche Kompetenzen in welchem Teil des Studiums erworben werden sollen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang angemessen definiert – so sind für den Zugang eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sowie ein Praxisvertrag mit einem von der Hochschule zukünftig durch eine Kooperationsvereinbarung anerkannten Praxispartner erforderlich. Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen auf das duale Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass von Seiten der Fachvertretung der Hochschule die Kontakte zu den Alumni und den Praxispartnern gut gepflegt werden. Die Gutachtergruppe bestätigt die Hochschule auf diesem Wege und stellt fest, dass diese guten Praxiskontakte für eine Praxisverbindung der Studierenden dieses Studiengangs genutzt werden.

Die Gutachtergruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent(inn)en des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies konnte durch die vorgelegten Daten und den von Praxispartnern und Alumni während der Begehung bekräftigt werden. Hierin zeigt sich auch eine Stärke der dualen Ausrichtung des Studiengang, durch welche die Berufsbefähigung der Studierenden gestärkt wird.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent(inn)en werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Formulierungen der Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und im Diploma Supplement) müssen überarbeitet und präzisiert werden. Vor allem ist die Beschreibung der Methodenqualifizierung (z. B. Design of Experiment und methodische Konstruktion) derzeit nicht ausreichend beschrieben. Die Kompetenzen im Bereich der Kunststofftechnik sind ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt. Weiters berücksichti-

gen die Qualifikationsziele bisher nicht die Dimension „Persönlichkeitsbildung“, also die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent(inn)en.

Das Gutachtergremium gibt darüber hinausgehend folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, zusammen mit der Überarbeitung der Qualifikationsziele auch eine Kompetenzmatrix zu erstellen, mittels welcher sie transparent macht, welche Kompetenzen in welchem Teil des Studiums erworben werden sollen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen sowie die mit dem Studiengang adressierte Zielgruppe wurden im Kapitel 1.3, „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.

Der Studiengang sieht über die Dauer von 7 Semestern Vollzeitstudium (210 ECTS-Punkten) das erfolgreiche Absolvieren von 43 Modulen vor. Hierbei haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen „Produktions- und Automatisierungstechnik“ und „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ zu wählen. Die Module des Vertiefungsbereichs beginnen im vierten Semester. In den Semestern 6 und 7 führen die Vertiefungsrichtung zu maßgeblich unterschiedlichen Modulen. Insgesamt sind über 45 ECTS-Punkte dem jeweiligen Vertiefungsbereich zugeordnet.

Das Studium beginnt mit den Grundlagenfächern Physik, Chemie und Mathematik. Diese werden flankiert von Soft Skill-Modulen, innerhalb derer sowohl die Selbstorganisation gestärkt werden soll als auch Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Im weiteren Verlauf des Studiums folgen fachspezifische Grundlagen und Fachkenntnisse, welche jeweils durch Labore ergänzt werden.

Der Studiengang folgt einer dualen Ausrichtung. Hierfür sind curricular verankert in den Studiensemestern 1-6 Praxisphasen vorgesehen, innerhalb derer die Studierenden vor allem die Verzahnung zwischen den theoretisch vermittelten Inhalten aus der Hochschule mit den praktischen Anforderungen und Themenstellungen aus ihrem Praxisbetrieb erarbeiten. Hierbei werden sie von Vertretungen des Betriebs und von ihren Lehrenden der Hochschule betreut.

Das siebte Semester enthält neben Modulen aus der gewählten Vertiefungsrichtung und dem Modul „QM, Recht und technische Norm 2“ die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Eine Praxisphase ist für das siebte Semester nicht vorgesehen.

Durch den Einsatz einer Lerner-aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate in Projektarbeiten werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen zur Vermittlung theoretischer wissenschaftlicher Inhalte führt gemeinsam mit dem hohen Anwendungsbezug innerhalb der Praxisphasen und der konsequent dualen Ausrichtung des Studiengangs zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die mittels der zwei wählbaren Vertiefungsrichtungen curricular angelegte Schwerpunktsetzung ermöglicht den Studierenden eine inhaltliche Individualisierung ihres Studiums. Durch die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche für aktuelle und zukünftig zu erwartende Themen und Aufgaben in der Mechatronik benötigt werden. Dies wird auch durch das hohe Maß an Praxisbezug (sowohl der Studierenden als auch der Lehrenden) sichergestellt.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch eine aktivierende Lehre werden die Studierenden in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die seminaristischen Formate und eine angemessene Kohortengröße sehr gut ermöglicht.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es wird den fachlichen Standards gerecht. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der duale Studiengang befähigt die Studierenden in praxisorientierter Weise zur Aufnahme einer angemessenen Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich bis auf wenige Ausnahmen jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan die meisten Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (Ausnahmen s. Abschnitt 1.5 dieses Berichts). Unter § 18 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Der Studiengang weist aufgrund seiner dualen Ausrichtung und der Verknüpfung der Lernorte Hochschule und Praxisunternehmen einen hohen Strukturierungsgrad auf. Hierdurch wird ein Auslandsaufenthalt organisatorisch schwierig. Die Hochschule hat jedoch geschildert, dass sie interessierten Studierenden einen solchen Aufenthalt ermöglicht. Zur Unterstützung der Studierenden in dieser Frage betreibt sie ein International Office. Auch wurde aus der Auswahl der Gesprächspartner(innen) erkennbar, dass z.B. Kooperationen nach Finnland bestehen. Erkennbar wurde auch, dass die Praxispartner, mit deren Vertreter(inne)n die Gutachtergruppe während der Online-Begehung sprach, teilweise ebenfalls ein Interesse daran haben, dass ihre Studierenden/Mitarbeiter(innen) Auslandserfahrung sammeln und diese ebenfalls in Fragen der Mobilität unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der dualen Konzeption des Studiengangs eignen sich nicht alle Phasen des Studiums gleichermaßen gut für einen Auslandsaufenthalt.

Die Gutachtergruppe kommt zu einer positiven Einschätzung der Ermöglichung der studentischen Mobilität durch die Hochschule und die exemplarischen Praxispartner. So wird für Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollen, viel auf individueller Ebene und mit individueller Unterstützung möglich gemacht. Die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, sind angemessen und ermöglichen die Mobilität ebenfalls. Als

positiv erachtete die Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang auch die Gespräche – so konnte zum einen mit einer Vertretung eines in Finnland ansässigen Praxispartners gesprochen werden. Zum anderen wurde aus dem Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass sie (derzeit besonders bedingt durch die Corona-Situation) seitens der Hochschule auch gut im Distanz-Lernen unterstützt werden. Zudem wurde berichtet, dass es bzgl. Anerkennung keine Probleme gebe. Der Eindruck der Gutachtergruppe, dass Studierende stets auch individuell unterstützt werden, wurde durch die Studierenden bekräftigt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ermöglicht die Hochschule im Rahmen dessen, was innerhalb eines dualen Studiums machbar ist, sehr gut die Mobilität der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In Anlagenteil 8 sowie im Kapitel 3.2 des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wurde erkennbar, dass durch 4 Professuren sowie weitere 5 wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) 1596 Lehrstunden für den Studiengang erbracht werden. Weitere 840 Lehrstunden werden durch insgesamt 10 Lehrbeauftragte erbracht. Aus der Übersicht in Anlage 8 wurde exakt erkennbar, welche Module durch welche Personen gelehrt werden.

Zur Beurteilung der Qualifikationen enthält der Anlagenteil des Selbstberichts Lebensläufe der hauptamtlich Lehrenden sowie der wichtigsten Lehrbeauftragten.

Im Rahmen des Selbstberichts beschreibt die Hochschule, dass sie Maßnahmen der Personalqualifizierung ergreife:

„Jede/r der Lehrbeauftragten wird im Rahmen einer persönlichen „Patenschaft“ durch Professorinnen oder Professoren der hochschule 21 betreut; diese sind auch verantwortlich für die Lehrinhalte und deren Abstimmung innerhalb der Module. An der hochschule 21 ist der Verein „Institut für Weiterbildung und Bauprüfung e. V. (IWB)“ angegliedert. Für dessen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden sowohl Lehrbeauftragte als auch andere Lehrende (Professorinnen und Professoren wie auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Hochschule eingesetzt oder aber nehmen an den dort angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. Die hochschule 21 finanziert ebenfalls Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb des Hauses mit einem festen Budget.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 20)

Die im Rahmen des dualen Konzepts außerhalb der Hochschullehre notwendige personelle Ausstattung wird mittels Kooperationsverträgen mit den Praxispartnern verbindlich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit den Hochschul- und Praxisvertreter(inne)n geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch einen knapp ausreichenden Umfang fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrpersonals umgesetzt wird. Erkennbar wurde, dass die Vorlesungen und weiteren Elemente der Lehre stabil laufen, dies ist aufgrund einer knapp ausreichenden Personaldecke jedoch mitunter dem großen Engagement der Lehrenden zu verdanken. Die Studierenden fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die Größe des Faches ist sowohl Ursache der personell knappen Lage als auch Ursache der guten Betreuung und des familiären Umfelds, welche von den Studierenden betont wurden. Die Gutachtergruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen. Aus den Gesprächen mit den Lehrenden und den Fachvertreter(inne)n der Hochschule wurde erkennbar, dass es zwar prinzipiell die Möglichkeit gibt, Forschungsfreisemester zu

nehmen. Hiervon kann jedoch kaum Gebrauch gemacht werden, da alle Lehrenden für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs vonnöten sind. Auch dies liegt in der knapp ausreichenden Personalausstattung des Studiengangs resp. des Fachbereichs begründet. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule empfehlen, diese Möglichkeit für ihre Lehrenden besser bzw. leichter nutzbar zu machen. Erwartbar wäre, dass hierdurch auch die Bereiche Forschung und Veröffentlichungen der Lehrenden gestärkt werden könnten.

Für die zukünftige inhaltliche Anpassung des Studiengangs in Richtung Kunststoffverbundwerkstoff ist bisher noch keine ausreichende Kompetenz im Lehrkörper vorhanden. Die geplante inhaltliche Neuausrichtung soll für Studienbeginner(innen) zum Wintersemester 21/22 angeboten werden. Innerhalb der Kohorte würden diese Inhalte erstmalig im Jahr 2023 gelehrt werden müssen. Bis dahin will die Hochschule eine fachlich einschlägige Professur besetzt haben. Die Gutachtergruppe bekräftigt die Hochschule in einer möglichst frühzeitigen Besetzung, so dass die Inhalte ausreichend vorbereitet werden können und erwartet zur Einhaltung dieses Zeitplans die Ausschreibung der Professur für das Jahr 2022.

Erkennbar wurde auch, dass die personelle Belastung durch die Durchführung der Lehre und der Betreuung der Studierenden (z. B. in den Theorie-Praxis-Transfers oder den Abschlussarbeiten) einem regelmäßigen Controlling unterliegt. Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass die implementierten Systeme angemessen genutzt werden, um eine angemessene Lehrausstattung – und eine angemessene Auslastung der Lehrenden – sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Anlagenteil 9 ihres Selbstberichts macht die Hochschule Angaben zur Ressourcenausstattung des Studiengangs. Diese umfassen

- eine zahlenmäßige Übersicht über die zur Verfügung stehenden Lehrräume,
- eine ausführliche Beschreibung der Bibliothek und der vorgehaltenen Literatur,
- eine Beschreibung der Labore inkl. technischer Details der Ausstattungen,
- eine Beschreibung der für die Organisation und Durchführung des Studiengangs eingesetzten Software-Plattformen CAS Campus und Moodle,
- eine Zusicherung über die räumliche sächliche und apparative Ausstattung seitens der Trägergesellschaft,
- eine Fotodokumentation der räumlichen Ausstattung inkl. Laboren, Mensa, Bibliothek

Aus den Unterlagen wird erkennbar, dass für die Durchführung des Studiengangs angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Hörsäle verfügen gemäß Beschreibung und Fotodokumentation über eine zeitgemäße Ausstattung. Mittels Bibliothek erhalten die Studierenden Zugang zu 18.000 (hiervon 1.300 im Fachbereich Technik) Medieneinheiten in Print- oder E-Book-Version. Hierfür wird „SpringerLink“ zur Verfügung gestellt. Weitere Literatur ist für die Studierenden über Fernleihe verfügbar. Es gibt zudem Zugang zu den Online-Datenbank Cochrane und Statista. Bei der Weiterentwicklung der Bibliothek werden die aktuellen Anforderungen der Fachbereiche berücksichtigt. Für den zu akkreditierenden Studiengang werden die folgenden fachlich einschlägigen Fachzeitschriften vorgehalten:

- ATZ - Automobiltechnische Zeitschrift
- E-3 Magazin
- ELVjournal
- Engine – englisch für ingenieure
- GD – Gebäude digital
- Me – Magazin für Mechatronik & Engineering
- Mechatronik

- MTZ – Motortechnische Zeitschrift
- Raspberry Pi Geek
- Robotik und Produktion
- SPS-Magazin
- VDE Dialog

An der Hochschule werden derzeit ein BIM-Lab, ein Elektrotechniklabor, ein Robotik- und Produktionslabor, ein Automatisierungslabor, ein Bauphysik- und Schalllabor, ein Labor für Baustoffe und Geotechnik sowie ein Schweißlabor nebst Stahlbauhalle, eine Bauversuchshalle sowie eine Modellbauwerkstatt betrieben.

Die Hochschule unterhält Kooperationen mit Berufsbildenden Schulen und vor allem mit der Airbus Operations GmbH. Mittels dieser Kooperationen wird die gegenseitige Nutzung der Laborausstattungen möglich. Die für die Vertiefungsrichtung „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ notwendige Laborausstattung wird vor allem über die Kooperationsvereinbarung mit der Airbus Operations GmbH sichergestellt.

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. die Studienfachberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtergruppe für die Durchführung des Studiengangs angemessen. Die Darstellung der Räumlichkeiten im Selbstbericht konnte die Gutachtergruppe überzeugen, auch ohne dass sie selbst vor Ort gewesen wäre. Die Fotodokumentation hat hierzu einen wichtigen Beitrag leisten können. Ebenso stellt die Bibliothek in der beschriebenen Ausstattung die erwartbare Literaturversorgung der Studierenden sicher und konnte auf Basis der Beschreibung nebst fotografischer Dokumentation überzeugen.

Insgesamt wirken die Labore gut ausgestattet – die Hochschule verfügt im Bereich „Produktions- und Automatisierungstechnik“ über eigene Roboter und technische Projektarbeiten, welche sie im Rahmen des Studiengangs nutzbar macht resp. welche von Studierenden des Studiengangs mit entwickelt wurden.

Während die eigene Ausstattung für die Vertiefungsrichtung „Produktions- und Automatisierungstechnik“ insgesamt gut ist, kann die Ausstattung für die Vertiefungsrichtung „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ über die beschriebene Kooperation mit der Airbus Operations GmbH überzeugen – hier steht für die Studierenden eine Laborausstattung auf hohem Niveau zur Verfügung.

In Gesprächen mit Studierenden des Studiengangs wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, besonders auch unter Berücksichtigung der dualen Ausrichtung des Studiengangs. Die Beratung wurde von den Studierenden explizit gelobt. Sie wird als engagiert und gut erreichbar wahrgenommen und konnte einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die Studierenden auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie ihr Studium angemessen fortsetzen konnten.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Klausuren, Ausarbeitungen, Hausübungen, die Erarbeitung von Postern nebst fiktiver Veröffentlichung, mündliche Prüfungen, Laborübungen und Referate vor. Diese werden ergänzt um Studienleistungen sowie die Bachelorarbeit nebst Kolloquium. Die Prüfungsleistungen sind in der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) (§§ 11/12) definiert.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 17 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (ebda., § 13, Absatz 10).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe insgesamt als angemessen. Es werden viele unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt, welche eine den jeweiligen Modulen angemessene kompetenzorientierte Überprüfung des Lernerfolgs ermöglichen. Das System setzt dabei auf Modulabschlussprüfungen, innerhalb derer die Kompetenzen aus den einzelnen Bestandteilen der jeweiligen Module berücksichtigt werden. Hierbei stellt die Gutachtergruppe fest, dass einige der Prüfungen gut dazu geeignet sind, bei den Prüflingen/Studierenden einen Reflexionsprozess anzustoßen (z. B. bei der Programmierung einer eigenen Software). Das Prüfungssystem wirkt somit gut durchdacht, zielgerichtet umgesetzt und kompetenzorientiert.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Studien-, Prüfungs- und Arbeitsplanes zwischen den beiden Lernorten (Hochschule und Praxispartnern) sichergestellt, indem die jeweiligen Planungen zur Einbindung der Studierenden (in Hochschullehre und Praxisbetrieb) langfristig vorgenommen werden und zwischen den beiden Lernorten abgestimmt werden.

Durch die Struktur des Curriculums (nahezu ausnahmslos mindestens 5 Leistungspunkte je Modul und höchstens sechs Module zzgl. Praxisphase je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als sechs (in aller Regel weniger) Prüfungsleistungen abgefordert. Erkennbar ist auch, dass nicht jedes Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen wird sondern dass teilweise Studienleistungen vorgesehen sind, was den Leistungsdruck der Studierenden reduziert. Zudem werden auch Prüfungsformen eingesetzt, welche semesterbegleitend absolviert werden können – z. B. Hausübungen – was einer Arbeitskumulation zum Ende eines Semesters entgegenwirkt und die Studierbarkeit erhöht.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Erkennbar wurde, dass die Hochschule in der Vergangenheit auf die Ergebnisse dieser Befragungen mittels Anpassungen reagiert hat und die Studierbarkeit sicherstellt. Dies wurde auch aus dem Gespräch mit den Studierenden deutlich.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 17 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (ebda., § 13, Absatz 10).

Unter Abschnitt 7 des Anlagenbandes finden sich Materialien der unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Erhebungsmaßnahmen (Workloaderhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium inklusive der Praxiseinbindung sowie der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen ist insgesamt hoch, jedoch aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen kalkuliert. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Abstimmung mit den Praxisbetrieben. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachtergruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden im Rahmen der Akkreditierung wurde eine hohe Zufriedenheit erkennbar.

Die Planung der einzelnen Elemente des Studiums – sowohl theoretische als auch die praktischen Anteile – wird mit einem ausreichenden Vorlauf vorgenommen, so dass alle Beteiligten inkl. der Studierenden sich hierauf einstellen und diesen mit ihren übrigen Verpflichtungen in Einklang bringen können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um ein duales Studienprogramm. Der hieraus resultierende besondere Profilerspruch wurde/wird im Verlauf dieses Bewertungsberichts unter den Aspekten und Abschnitten der einzelnen akkreditierungsrelevanten Vorgaben beschrieben und bewertet.

Der duale Charakter des Studiengangs wird gestärkt durch ein Modul „Praxisphase“, welches im Umfang von 5 ECTS-Punkten in den Semestern 1-6 zu absolvieren ist. Innerhalb dieser Module „prüfen [die Studierenden] ihre Fähigkeiten und wenden im Studium erworbenes Wissen und vermittelte Fertigkeiten unter Anleitung zur selbstständigen Lösung einfacher bis hin zu komplexen ingenieurtechnischen Aufgabenstellungen an.“

Innerhalb eines mit der Hochschule abgestimmten komplexen Projektes, das durchaus mit industriellen Projekten vergleichbar ist oder sogar oft eines ist, beweisen sie lösungsorientiert ihre

Praxistauglichkeit. Dabei werden praktische Arbeitstechniken, Arbeitsweisen und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen wie Teamarbeit und Aufgabenteilung angeeignet.“ (Modulhandbuch, Lernergebnisse der Module „Praxisphasen“)

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation ausführlich beschrieben, wie sie die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten herstellt. Hierzu hat die Hochschule ein Konzept erarbeitet (vgl. Anlagenbereich 6 des Selbstberichts), mittels welchem strukturiert der Austausch zwischen Praxisanleiter(inne)n aus der Berufspraxis und Mitgliedern der Hochschule durchgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass den Besonderheiten eines dualen Studiengangs in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden immer unter Aspekt des besonderen Profilspruchs eines dualen Studiengangs getroffen.

Die besondere Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange dualer Studiengänge.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sowohl die Hochschule als auch der Studiengang sehr gut auf die Besonderheiten des dualen Profilspruchs ausgerichtet sind.

Die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Betrieb und Hochschule ist gut gelungen. Hier-von konnten sich die Gutachter(innen) sowohl in der Selbstdokumentation als auch während den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung überzeugen. Durch die geschaffenen Strukturen wird es möglich, dass ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess gelebt werden kann, an dem die unterschiedlichen Statusgruppen angemessen und aktiv beteiligt sind.

Die Gutachtergruppe kommt zum deutlichen Eindruck, dass die Betreuung durch die Praxis-partner auf einem qualitativ hochwertigen Niveau stattfinden. Das Gespräch mit Vertretungen der Partnerunternehmen war diesbezüglich sehr überzeugend und auch die Studierenden schilderten im Gespräch mit der Gutachtergruppe eine hohe Zufriedenheit mit der Betreuung. Die Gutachtergruppe möchte daher die Hochschule in ihrer Arbeit diesbezüglich bekräftigen und sieht in den geschaffenen Strukturen sehr gute Voraussetzungen für die Durchführung des dualen Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Wissenschaftler(inn)en anderer Hochschulen und mit Vertreter(inne)n aus Praxisunternehmen sind und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet. Dies werde vor allem auch durch mehrere Entwicklungsprojekte sichergestellt („Entwicklung eines autonom funktio-

nierenden Messroboters für DESY, Entwicklung eines autonomen Erntehelfers für das Alte Land“, vgl. Selbstbericht der Hochschule, S. 21).

Für die fortlaufende Weiterentwicklung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen. Das Curriculum werde regelmäßig (mindestens jährlich) überprüft. Hierfür findet zum Herbst regelmäßig eine Klausurtagung statt, innerhalb derer der Studiengang fachlich weiterentwickelt wird und ggf. aufgetretene Probleme diskutiert und (sofern nicht bereits geschehen) beseitigt werden.

Wöchentlich finde ein Kollegengespräch (die „Technik-Runde“) statt, innerhalb derer der Austausch zwischen Lehrenden und Projektmitarbeiter(inne)n gefördert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des hier zu reakkreditierenden Studiengangs auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Weiterentwicklung des vorliegenden Curriculums, welches im Rahmen der Reakkreditierung neu auf den Bereich der Kunststofftechnik ausgerichtet wurde.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg(inn)en und Praxisvertreter(inne)n angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Theorie-Praxis-Transfers. Auch die Einbindung der Praxisvertreter(innen) während der Online-Gespräche zur Akkreditierung vermittelten der Gutachtergruppe das Bild, dass die Vernetzung zwischen Hochschul- und Praxisvertreter(inne)n gut funktioniert und hieraus Impulse für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs entstehen können. Dies wurde auch durch die mittels Video- und Fotopräsentation dargestellten oben genannten Entwicklungsprojekte unterstrichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Für die Sicherung des Studienerfolgs hat die Hochschule unterschiedliche Instrumente implementiert, welche für den zu reakkreditierenden Studiengang eingesetzt werden. Die Instrumente werden in den Anlagen 10 (Beschreibung der Evaluationsverfahren) und 11 (exemplarische Auswertungen von Lehrveranstaltungen, Workloaderhebungen und Absolventenbefragungen) beschrieben.

Es wurde erkennbar, dass die Hochschule kontinuierliche Evaluationen der Lehrveranstaltungen durchführt. Durch diese sollen ggf. vorhandene Probleme erkennbar gemacht und zielgerichtet gelöst werden. Die Hochschule strebt hierüber einen Diskurs mit mehreren beteiligten Statusgruppen (Studierenden, Lehrenden sowie Studiengangsleitung und Präsidium) an und berücksichtigt bei den Befragungen auch die Praxis- und Kooperationspartner sowie die Mitarbeiter(innen) der Hochschule. Für die Durchführung der einzelnen Befragungen hat die Hochschule jeweils eigenständige Verfahrensanweisungen beschrieben: für die Lehrevaluation, die

Studentenbefragung, die Absolventenbefragung, die Befragung der Studienabbrecher und zur Erhebung des Studentischen Workloads (vgl. Anlage 10 des Selbstberichts).

Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Hochschule hat für den Studiengang in den Anlagen 11.1 bis 11.9 des Selbstberichts die folgenden Auswertungen vorgelegt:

- Auswertung zur Veranstaltung Mathematik 1, Wintersemester 2019/2020
- Auswertung zur Veranstaltung Steuer- und Regelungstechnik 1 - Labor (SRE1), Wintersemester 2018/2019
- Auswertung zur Veranstaltung Maschinenelemente 2 (MAE2), Sommersemester 2018
- Auswertung zur Veranstaltung Technische Mechanik 2 (TME2), Sommersemester 2019
- Auswertung zur Veranstaltung MEC 4 - Jahrgang 2016
- Absolventenbefragung 2017, 2018, 2019 und 2020

Aus diesen Auswertungen wird erkennbar, dass verschiedene Aspekte des Studienerfolgs abgefragt und die Ergebnisse aufbereitet wurden. Die Rücklaufquoten der Lehrevaluationen betrugen zumeist über 70%. An der Absolventenbefragung beteiligten sich zwischen 13 und 17 Studierenden, im Falle der Befragung von 2020 lediglich 2 (keine Angabe der Rücklaufquote).

Die Befragung umfasste diverse studienrelevante Bereiche (Inhalte, Struktur und Lehrmethoden der Veranstaltung sowie eine Einschätzung der jeweils Lehrenden und der durch sie geleisteten Unterstützung der Studierenden). Die Ergebnisse bewegen sich maßgeblich im Bewertungsbereich „Gut – Sehr gut“ bzw. lassen die Angemessenheit unterschiedlicher abgefragter Aspekte wie z. B. dem kalkulierten Zeitaufwand erkennen.

Die Hochschule hat Daten zu Absolvent(inn)enzahlen und Studienverweildauern vorgelegt (vgl. Abschnitt 4.1 dieses Berichts), welche insgesamt keine Auffälligkeiten zeigen und erkennen lassen, dass im Regelfall der Studienabschluss innerhalb der kalkulierten Regelstudienzeit erworben wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg auf Studiengangsebene nachhält. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab. Die Datenbasis bewertet die Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang als geeignet zur Sicherstellung des Studienerfolgs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen hat. Aus den Gesprächen mit den Hochschulvertreter(inn)en und den Studierenden wurde erkennbar, dass die Hochschule an diesen Stellen die Kritik zum Anlass für gezielte Nachsteuerungen und Verbesserungen genutzt hat.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden gemäß Punkt 6 der Anlage 10 ein Feedback zum Ergebnis der Lehrevaluationen von ihren Dozierenden erhalten (sollen).

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass der Studiengang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Diese Einschätzung resultiert auf den Daten zum Studiengang, nach welchen ein Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden konnte. Die vorgelegten Ergebnisse der Befragungen ließen keine Probleme erkennen, ebenso wenig wie

das Gespräch mit den Studierenden im Rahmen der Online-Begehung zur Akkreditierung. Aus Sicht der Gutachtergruppe ergibt sich auf dieser Grundlage ein insgesamt positives Bild einer angemessenen Sicherung des Studienerfolgs. Die Strukturen der Hochschule ermöglichen hierbei eine angemessene Flexibilität zur zielgerichteten Optimierung des Studiengangs, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente schnell umgesetzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in Anlage 12 der Selbstdokumentation die „OGUD – Ordnung Gender und Diversity“ sowie das „Konzept GUD“ beigefügt. Die dort beschriebenen Maßnahmen und Regelungen gelten entsprechend auch für den Fachbereich des zu reakkreditierenden Studiengangs. Laut der Ordnung ist eine Person aus dem Kreis der Hochschulleitung für „GuD“ – Gender und Diversity – zu benennen. Diese Funktion wird derzeit durch die Vizepräsidentin und Fachbereichsleitung Gesundheit wahrgenommen.

Unter Abschnitt 3.5 des Selbstberichts macht die Hochschule hierzu weitere Ausführungen. Dessen ist zu entnehmen, dass auf Studiengangsebene neben einer gendergerechten Sprache vor allem auch Bemühungen unternommen werden, den Anteil weiblicher Studentinnen zu erhöhen. Hierfür werden über einige Projekte vor allem Mädchen unterschiedlicher Altersgruppen adressiert, um eine ggf. vorhandene Zurückhaltung gegenüber einem MINT-Studium zu reduzieren. Aktuell, so ist dem Selbstbericht zu entnehmen, betrage der Frauenanteil innerhalb der 11 Professuren und wiss. Mitarbeiter(innen)stellen 27%.

Der Nachteilsausgleich für benachteiligte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium ist unter § 19 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (BMEC 2021)“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) sichergestellt. Dieser sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (verlängerte Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen oder den Ersatz von Prüfungsleistungen) für Studierende mit Nachteilen (z. B. eigene Erkrankungen/Behinderungen) vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den hochschulweit gültigen Dokumenten zur Geschlechtergerechtigkeit festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und werden auf Fachbereichs- und Studiengangsebene umgesetzt. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Geschlechtergerechtigkeit in einem der Fachkultur entsprechenden Maße gegeben. Die Gutachtergruppe bewertet die vorhandenen beschriebenen Systeme als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Durch die von der Hochschule implementierten Maßnahmen wird auf eine Gleichstellung der Geschlechter hingewirkt. Die Bemühungen der Hochschule, vor allem auch Frauen für das ingenieurwissenschaftliche Studium zu gewinnen, konnten bisher nicht dazu führen, dass das Geschlechterverhältnis innerhalb der Studierendenschaft ausgeglichen wäre: Den Tabellen unter Abschnitt 4.1 ist zu entnehmen, dass Frauen innerhalb der Studierendenschaft bisher deutlich in der Minderheit sind. Insgesamt erachtet die Gutachtergruppe die Verteilung jedoch als fachimmanent und nicht zu beanstanden. Sie bekräftigt die Hochschule darin, die bereits implementierten Maßnahmen weiter zu intensivieren und das Ziel einer gleichmäßigen Geschlechterverteilung auf Studierenden- und auf Lehrendenebene weiter zu verfolgen.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter erachtet sie als angemessen. Eine strukturelle Benachteiligung von weiblichen Studierenden liegt nicht vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Die Hochschule führt das duale Studienprogramm in Kooperation mit Praxisbetrieben durch. Für die Durchführung dieser Kooperationen schließt sie mit den Praxisbetrieben Kooperationsverträge. Durch diese wird sichergestellt, dass die Hochschule die Hoheit über die ihr angemessenen Entscheidungsbereiche behält. Mittels der Verträge wird geregelt, welche Aufgaben durch die Hochschule und welche durch den kooperierenden Betrieb zu erfüllen sind. Die Vorlage für eine solche Kooperationsvereinbarung liegt dem Anlagenband des Selbstberichts unter Abschnitt 14.0 bei.

Weiter kooperiert die Hochschule zur Durchführung des Studiengangs mit Berufsbildenden Schulen sowie mit der Airbus Operations GmbH. Die Verträge über diese Kooperationen liegen dem Anlagenband unter Abschnitt 14 ebenfalls bei. Mit den Kooperationen sichert sich die Hochschule die Möglichkeit, die räumliche und sächliche Ausstattung der Kooperationspartner für die Durchführung des Studiums zu nutzen. Dies betrifft vor allem bezüglich der sächlichen Ausstattung im Bereich der Labore die Kooperation mit der Airbus Operations GmbH (vgl. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule die für die Durchführung des dualen Studiums relevanten Aspekte mit den außerhochschulischen Einrichtungen regelhaft vertraglich festgeschrieben hat. Die Regelungen beziehen sich hierbei (nicht nur) auf die für die Akkreditierung relevanten Bereiche und stellen sicher, dass die Hochschule die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben innehat, so z. B. Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist es zudem, dass die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Personen der Hochschule obliegt, welche hierfür Regelungen in üblicher Form (vgl. Abschnitt 1.3 dieses Berichts) getroffen hat.

Die Gutachtergruppe stellt zusammenfassend fest, dass die Hochschule die Kooperation mit den unterschiedlichen außerhochschulischen Kooperationspartnern (sowohl Kooperationen zur Ergänzung ihrer räumlich/sächlichen Ausstattung als auch Kooperationen mit Praxispartnern zur Durchführung des dualen Studienprogramms) angemessen geregelt hat. Erkennbar wurde für die Gutachtergruppe hierbei, dass die Kooperationen vor allem auch durch die persönlichen Beziehungen der Lehrenden und Programmverantwortlichen entstanden sind und gelebt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde bedingt durch die Corona-Situation auf eine physische Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Gutachtergruppe entschied sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

Frau Prof. Dr.-Ing. Anne Suse Schulz-Beenken - Fachhochschule Südwestfalen, Professorin für Werkstofftechnik im Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik

Herr Prof. Dr.-Ing. Jens Schuster - Hochschule Kaiserslautern, Professor für Kunststoffprüfung und polymere Verbundwerkstoffe und Leiter des Institutes für Kunststofftechnik Westpfalz; Mitglied der Gutachtergruppe der letzten Akkreditierung

b) Vertreter der Berufspraxis

Herr Markus Mösker - Maschinenfabrik Bernard KRONE GmbH & Co. KG, Gruppenleiter Vorentwicklung und Ausbildungs koordinators dualer Studenten

c) Studierender

Herr Henning Klasmeier - Hochschule Osnabrück, Dual Studierender im Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2016/2017	18	1	6%	16	1	6%			#DIV/0!	2		0,00%
WS 2015/2016	29	3	10%	22	3	14%			#DIV/0!	7		0,00%
WS 2014/2015	17	4	24%	13	4	31%			#DIV/0!	3		0,00%
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	64	8	13%	51	8	16%	0	0	#DIV/0!	12	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021		1	1		
SS 2020		1	1		2
WS 2019/2020	1	13	1		1
SS 2019		5			
WS 2018/2019	4	15	5		
SS 2018		2			
WS 2017/2018	1	12			
SS 2017			1		
WS 2016/2017	5	10			
SS 2016		5			
WS 2015/2016	6	5			
SS 2015		4	6		
WS 2014/2015	4	21	2		
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021				2	2
SS 2020			2		2
WS 2019/2020		15			15
SS 2019			5		5
WS 2018/2019	1	22		1	24
SS 2018			2		2
WS 2017/2018		13			13
SS 2017			1		1
WS 2016/2017		15			15
SS 2016			5		5
WS 2015/2016		11			11
SS 2015			10		10
WS 2014/2015		27			27

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	30.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	11.06.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.06.2009 bis 30.09.2014 ASIIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2014 bis 30.09.2021 ASIIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Praxisvertreter(innen) sowie Studierende/Absolvent(inn)en des Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Es wurde auf virtueller Basis (mittels Videos und Fotodokumentation) ein Eindruck der Räumlichkeiten und Laborausstattung der Hochschule vermittelt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künst-

lerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse

für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)